



Schlusserklärung der IAGJ

Die 19. Tagung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (IAGJ) fand vom 14. bis 17. September 2014 in Potsdam, Deutschland, statt. Expertinnen und Experten der Kinder- und Jugendhilfe aus den Niederlanden, Deutschland, Österreich und der Schweiz diskutierten das Tagungsthema

„Care Leaver: Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für junge Erwachsene, die in öffentlicher Verantwortung aufgewachsen sind – Pädagogik, Strukturen und Politik“.

Einführung

Das Durchschnittsalter junger Menschen in Europa beim Verlassen ihres Elternhauses variiert sehr. In allen Mitgliedsstaaten der EU bleiben aber Männer länger im elterlichen Haushalt als Frauen. 2012 lag das durchschnittliche Alter bei jungen Frauen europaweit bei 25¹ Jahren und bei jungen Männern bei 27,3² Jahren.³

Dagegen müssen junge Menschen, die in einem Heim, einer Wohngruppe oder Pflegefamilie aufgewachsen sind, den Übergang in die Selbständigkeit bereits in der Regel mit 18 Jahren

¹ Österreich: 24,3;; Deutschland: 22,8; Niederlande: 22,7; in der Schweiz liegt gemäss einer Umfrage von Comparis (2012) das durchschnittliche Alter des Auszugs aus der elterlichen Wohnung bei 21 Jahren

² Österreich: 26,9; Deutschland: 24,8; Niederlande: 24,4; in der Schweiz liegt gemäss einer Umfrage von Comparis (2012) das durchschnittliche Alter des Auszugs aus der elterlichen Wohnung bei 21 Jahren

³ Eurostat, abrufbar unter

http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=yth_demo_030&lang=de

und für die Schweiz abrufbar unter

<http://www.comparis.ch/~media/files/mediencorner/medienmitteilungen/2012/berufsstarter/erste-eigene-wohnung.pdf>

bewältigen. Im Gegensatz zu Kindern, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, verfügen viele dieser Jugendlichen und jungen Erwachsenen jedoch über weniger stabile private Netzwerke und geringere materielle Ressourcen. Care Leaver⁴ haben deshalb einen erhöhten Unterstützungsbedarf, sind anfälliger für Wohnungslosigkeit, unterliegen einem erhöhten Armutsrisiko und weisen beim Aufbau von Sozialbeziehungen meist größere Schwierigkeiten auf als Gleichaltrige jenseits der Fremdunterbringung.

Mit den Lebenssituationen und Unterstützungsbedarfen von Care Leaver in Deutschland, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz, den bisherigen Unterstützungsformen und den Entwicklungserfordernissen der jugendhilfe- und sozialpolitischen Systeme befasste sich die Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (IAGJ) im Rahmen ihrer 19. Tagung 2014 in Potsdam. Sie sieht in diesem Zusammenhang Handlungsbedarf insbesondere im Hinblick auf folgende Aspekte:

- Die sich aus den besonderen biographischen Verläufen junger Menschen aus Heimen, Wohngruppen und Pflegefamilien über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus ergebenden besonderen Unterstützungsbedarfe müssen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialpolitik eine weitaus stärkere Beachtung als bisher erfahren.
- Die rechtliche Situation von jungen Erwachsenen in öffentlicher Erziehung und von Care Leaver bedarf einer Überprüfung im Hinblick auf die gewandelten Formen des Erwachsenwerdens in modernen Gesellschaften.
- Care Leaver benötigen eine verlässliche Infrastruktur (z.B. Beratung, Wohnmöglichkeiten, erleichterte Zugänge zu Leistungen, die auf die Herausforderungen ihrer Lebenslage bezogen sind, u.a.).
- Selbstorganisationsformen von jungen Menschen in öffentlicher Erziehung und von Care Leaver sind eine wichtige Ressource für einen gesellschaftlichen Wahrnehmungswandel und für die Ausgestaltung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen.
- Die Kinder- und Jugendhilfe muss ihre grundlegende Verantwortung für junge Menschen, die in den Hilfen zur Erziehung aufgewachsen sind, auch über den Zeitpunkt der Entlassung dieser jungen Menschen hinaus wahrnehmen, sie muss für sie ein Auffangnetz im komplizierten Prozess des Erwachsenwerdens bereitstellen.

⁴ Als Care Leaver werden im internationalen Diskurs junge Menschen bezeichnet, die einen Teil ihres Lebens in öffentlicher Erziehung – z.B. in Heimen, Wohngruppen oder Pflegefamilien – verbracht haben und sich nach Beendigung der Hilfe am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden.

- Die gesellschaftlichen Systeme für Berufsfindung, Ausbildung, Studium, Gesundheit und soziale Sicherung müssen ihre Zugänglichkeit auf die besondere Situation von Care-Leaver abstellen.
- Mehr Wissen über Lebensverläufe, Bildungswege und Unterstützungsbedarfe von Care Leaver ist notwendig.

Zur aktuellen Situation von Care Leaver in den vier Ländern der IAGJ

Deutschland

Entwicklung der Unterbringungszahlen an der 18-Jahre-Grenze

Durchschnittlich verlassen junge Männer und Frauen in Deutschland ihr Elternhaus mit 24 oder 25 Jahren. So wohnten 29 Prozent der 25-Jährigen (20 Prozent der jungen Frauen und 37 Prozent der jungen Männer) im Jahr 2009 noch im Haushalt der Eltern.⁵ Dagegen müssen junge Menschen, die in einem Heim, einer Wohngruppe oder Pflegefamilie aufgewachsen sind, den Übergang in die Selbständigkeit zumeist sehr viel schneller bewältigen.

Ende 2012 lebten in Deutschland über 130.000 junge Menschen in einem Heim oder in einer Pflegefamilie. Davon waren ca. 12.000 junge Volljährige. Die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung liegt bei 17-jährigen noch bei 327 Hilfen je 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung. Die Hilfen für junge Volljährige liegen bei den 18-jährigen noch bei 202 Hilfen, bei den 19-jährigen bei nur noch 116 Hilfen. Die Inanspruchnahme stationärer Hilfen für junge Volljährige zwischen 18 und 27 Jahren lag 2012 bei 52,7 Hilfen je 10.000 jungen Menschen in diesem Alter. Für die 14-18-jährigen lag sie bei 139,0.⁶ Mit dem Erreichen der Volljährigkeit werden stationäre Hilfen also stark zurückgefahren.

Gesetzliche Rahmenbedingungen für Hilfen für junge Volljährige

Regelungen für Leistungen und Angebote, die junge Volljährige und insbesondere Care Leaver betreffen, sind in verschiedenen Leistungssystemen (SGB II, III, XII, BaföG u.a.) enthalten. Vorliegend wird die Leistung für junge Volljährige in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII in den Fokus genommen – vor allem die Fortsetzungs- und Nachbetreuungshilfe. Bis zum

⁵ Henniger, S./Alex, S. (2013): Junge Wohnungslose zwischen den Hilfesystemen – Erfahrungen aus einer Beratungsstelle. In: Forum Erziehungshilfen 1/2013, S. 26-30

⁶ Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2012): Monitor Hilfen zur Erziehung 2012, S. 16

18. Lebensjahr des Kindes wird den Personensorgeberechtigten eine Hilfe zur Erziehung gewährt. Auch die Hilfen in Heimen oder einer Pflegefamilie sind als Hilfe für die Personensorgeberechtigten konzipiert (§ 27 SGB VIII).

Jungen Volljährigen soll eine Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, solange diese Hilfe wegen der individuellen Lebenssituation (weiterhin) erforderlich ist und von ihnen beantragt wird. In der Regel wird die Hilfe nur bis zum 21. Lebensjahr gewährt. Diese soll jedoch in „begründeten Einzelfällen“ für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden (§ 41 Abs. 1 SGB VIII). Gesetzlich festgelegt ist zudem die Nachbetreuungshilfe. So haben die jungen Volljährigen im Regelfall auch nach der Beendigung der Hilfe einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei ihrer Verselbständigung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII). Das heißt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ausnahmesituation nachweisen müsste, wenn er trotz Vorliegen der Voraussetzungen die Hilfe nicht erbringt.

Hilfeformen für Care Leaver

Bestehende Hilfen für Care Leaver beginnen vorbereitend noch während der stationären Erziehungshilfe und begleiten den Übergang in die eigenständige Lebensführung als junge Erwachsene. Sie beziehen sich auf alle Lebensbereiche und reichen von der Vermittlung instrumenteller Alltagskompetenzen (Umgang mit Geld, Haushaltsführung, Gesundheit etc.), der Begleitung eines Schulabschlusses bzw. einer Ausbildung sowie die psychosoziale Unterstützung auf dem Weg in die Eigenständigkeit. Diese Hilfen für Care Leaver finden ab Erreichen der Volljährigkeit vielfach in einer eigenen Wohnung mit stundenweiser Betreuung statt. Insgesamt besteht aber eine wenig ausgebaute Infrastruktur. Die Unterstützung sichern in hohem Maße einzelne Jugendhilfeträger bzw. einzelne engagierte Fachkräfte. Eine Systemverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe ist aber nicht sehr ausgeprägt. Einen wichtigen Anstoß für die Thematisierung von Handlungserfordernissen geben auch erste Ansätze der Selbstorganisation von Care Leaver⁷.

Hilfesysteme, die Care Leaver für sich nutzen können

Hilfen für diese Zielgruppe müssen in ihrer Komplexität und Mehrdimensionalität in den Blick genommen werden. Das gilt auch für den Zugang zu diesen Hilfen, denn es handelt sich um ein Konglomerat von Leistungen, die zwar in den Regelsystemen vorhanden, aber oftmals

⁷ siehe beispielsweise www.careleaver.de

unüberschaubar sind. Es sind – über die Hilfen nach SGB VIII hinaus – vor allem die Bereiche der

- Arbeitsmarktintegration und der Berufsvermittlung (SGB II und SGB III) mit den Schwerpunkten des dualen Ausbildungssystems, des Schulberufssystems, des Nachholens von Bildungsabschlüssen (nach den Regelungen der Länder), das berufliche Übergangssystem;
- Leistungen der Grundsicherung nach SGB II;
- Leistungen nach SGB V soweit sie die gesundheitliche Versorgung aber auch die Suchtproblematik betreffen, aber auch die Ansätze der Sozialhilfe im Bereich der Wohnungsvermittlung (z.B. im Rahmen des SGB XII), der Erwachsenenpsychiatrie soweit sie die Unterstützung bei psychischen Beeinträchtigungen betrifft, sowie Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB XII) und solche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die besondere Zielgruppe bzw. den Hilfen für junge minderjährige Flüchtlinge.

In diesen Bereichen bestehen zum Teil Rechtsansprüche auf Leistungen, zumindest aber objektiv rechtliche Förderverpflichtungen. Anlaufstellen für Heranwachsende sind zudem auch die unterschiedlichen Beratungseinrichtungen / Bürgerzentren und ähnliche Formen angeboten durch die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die oftmals auch eine Orientierungsfunktion einnehmen können.

Umsetzungsdefizite und Barrieren der Inanspruchnahme

In der Praxis wird allerdings die Gewährung der Hilfen für junge Volljährige meist restriktiv gehandhabt. Zudem fehlt es an einer ausreichenden Infrastruktur für die Unterstützungs- und Beratungsbedarfe von Care Leaver.

Auch stellen die unterschiedlichen Handlungslogiken und Zuständigkeitsregelungen der anderen sozialrechtlichen Leistungen oft für junge Care Leaver unüberwindbare Hürden für die tatsächliche Inanspruchnahme dar. Auch für Fachkräfte der Sozialen Arbeit sind diese Systemprobleme oft nicht lösbar. Auch dies ist ein Grund, warum die Kinder- und Jugendhilfe eine Grundzuständigkeit für diejenigen wahrnehmen und behalten muss, die in ihrer Verantwortung aufgewachsen sind.

Niederlande

Personen, die nach ihrem 18. Geburtstag, also als Erwachsene, nicht ausreichend für sich selber sorgen können (vor dem Hintergrund psychischer und/oder physischer Beeinträchtigungen) können unterstützt werden. Das kann auf freiwilliger Basis geschehen. Wenn entsprechende Hilfen aber als notwendig erachtet, jedoch vom jungen Erwachsenen nicht akzeptiert werden, kann die Kantonrichterin / der Kantonrichter im Bezirksgericht eine Entscheidung für die Unterstützung durch eine Maßnahme treffen:

- Ondercuratelestelling: die Person wird handlungsunfähig auf dem Gebiet der materiellen (Finanzen, Kontrakten usw.) und immateriellen Belange. Das kann die Form von Behandlung, Versorgung, Verpflegung und/oder Begleitung annehmen.
- Onderbewindstelling: Beistandschaft, eine Maßnahme, bei der verschiedene oder alle Eigentumstitel – heutige und zukünftige – der Person verwaltet werden.
- Mentorschap: die Person bekommt eine Mentorin / einen Mentor, der zusammen mit der Person, deren Güter unter Aufsicht gestellt worden sind, über die Behandlung, Verpflegung, Versorgung und/oder Begleitung entscheidet. Die Person kann dann nicht mehr allein darüber entscheiden; dabei sein müssen auch die Ärztin / der Arzt usw. der Behandlung. Für die Aufnahme in eine geschlossene Einrichtung wird die zustimmende Entscheidung einer Richterin / eines Richters benötigt.

Österreich

Entwicklung der Unterbringungszahlen an der 18-Jahre-Grenze⁸

In Österreich leben rund 1,5 Mio. Minderjährige (= Personen unter 18 Jahren). Ende 2013 wurden 11.913 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Kinder- und Jugendhilfe stationär betreut. 1.066 von Ihnen waren zwischen 18 und 21 Jahren. Während die Zahl der stationären Erziehungshilfen mit etwa 11.000 in den letzten 5 Jahren relativ stabil geblieben ist, ist die Zahl der Hilfen für 18- bis unter 21-Jährige kontinuierlich gestiegen:

⁸ Statistischer Daten beziehen sich auf Zeiten in denen das Jugendwohlfahrtsgesetz JWG 1989 gegolten haben

Jahr	Anzahl der verl. Hilfen	Anzahl volle Erziehung
2013	1.066	10.847
2012	936	11.049
2011	903	11.343
2010	881	11.088
2009	860	10.659

Gesetzliche Rahmenbedingungen für Hilfen für junge Volljährige

Mit dem Inkrafttreten des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (B-KJHG), welches die Grundsätze des Kinder- und Jugendhilferechts festlegt und durch Landesgesetze auszuführen ist, wurde das Rechtsinstrument der Verlängerung der Hilfen zur Erziehung durch jenes der Hilfen für junge Erwachsene abgelöst. Wenngleich damit die rechtsdogmatische Verortung grundsätzlich verändert wurde, hat sich am Leistungsumfang wenig verändert. Neu ist primär, dass nunmehr explizit festgelegt wurde, dass diese Hilfen nur mit (schriftlicher) Zustimmung des jungen Menschen gewährt werden können.

Hilfen für junge Erwachsene können im Anschluss an Erziehungshilfen gewährt werden, wenn

- zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Erziehungshilfen gewährt wurden,
- dies zur Erreichung der im Hilfeplan definierten Ziele unbedingt notwendig ist.

Diese Hilfen können sowohl ambulante als auch stationäre Hilfen umfassen. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres enden die Hilfen jedenfalls.

Hilfeformen für Care Leaver

Hilfen für junge Erwachsene können sowohl ambulante als auch stationäre Angebote umfassen. Sie orientieren sich am individuellen – im Hilfeplan definierten – Bedarf und dienen vor allem der Verselbständigung. Sie umfassen u.a. folgende Formen:

- Fortsetzung der stationären Unterbringung bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Einrichtungen,
- Betreutes Wohnen, Wohnbetreuung,
- Mutter-Kind-Wohnen,
- professionelle Nachbetreuung,

- Nach Vollendung des 21. Lebensjahres gibt es nur noch ein vereinzelt professionelles Betreuungsangebot (z.B. SOS-Kinderdorf) und informelle ehrenamtliche Nachbetreuung durch die bisherige stationäre Einrichtung.

Hilfssysteme, die Care Leaver für sich nutzen können

Die Hilfsangebote für Erwachsene, die Care Leaver für sich nutzen können, sind größtenteils auf bestimmte soziale Problemlagen zugeschnitten und daher oftmals für die Bedürfnisse der Care Leaver nicht passend oder schwer zugänglich. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Bereiche:

- **Mindestsicherung, Sozialhilfe:** dient der wirtschaftlichen Existenzsicherung, ist aber für Personen in Ausbildung (Schule, Studium etc.) nicht zugänglich.
- **Behindertenhilfe:** dient der Unterstützung von behinderten Menschen, setzt aber das Vorliegen einer geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderung voraus.
- **Geschützte Arbeitsplätze:** dient der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung und setzt daher das Vorliegen einer geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderung voraus.
- **Arbeitsmarktservice:** dient der (Wieder-)Eingliederung von arbeitslosen Personen in den Arbeitsmarkt. Finanzielle Unterstützungen setzen als Versicherungsleistung Beiträge aus vorangegangener Arbeit voraus. Diese Voraussetzungen können von Care Leaver insbesondere dann nicht erfüllt werden, wenn sie sich noch in Ausbildung befinden.
- **kommunaler Wohnbau/Wohnbauförderung:** soll die Wohnversorgung sozial benachteiligter Personen sicherstellen, ist aber nicht in allen Gemeinden in ausreichendem Ausmaß vorhanden. Die Unterstützung aus der Wohnbauförderung setzt zudem ein Mindesteinkommen voraus, in das manche Sozialleistungen nicht eingerechnet werden.
- **Gemeinwesenorientierte Angebote**
- **Gesundheitssystem, Psychiatrie, PSD (Psychosozialer Dienst):** Gesundheitsleistungen setzen sowohl das Vorliegen einer aufrechten (Mit-)Versicherung in der Krankenversicherung als auch medizinische Diagnosen voraus.
- **Drogenberatung**

Umsetzungsdefizite und Barrieren der Inanspruchnahme

- Angebote außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sind zumeist sehr zielgruppenbezogen und auf spezifische Problemlagen ausgerichtet, die teilweise entsprechende Diagnosen zur Voraussetzung haben.
- Persönliche Motive wie Scham und Autonomiewünsche der Betroffenen stellen oft ebenso Barrieren dar.
- Es gibt keine verbindliche Vernetzung zwischen Kinder- und Jugendhilfe und den Angeboten für Erwachsene, die eine geordnete Weiterbetreuung von Care Leaver ermöglicht. Persönliches Engagement von Fachkräften und lokale Strukturen sind dafür ausschlaggebend, ob eine Weiterversorgung möglich ist.
- Eine Kostentragung für Unterstützungsangebote durch die Kinder- und Jugendhilfe ist rechtlich nur bis zum 21. Lebensjahr möglich. Danach ist sie teilweise unklar bzw. abhängig von Diagnosen oder spezifischen Anspruchsvoraussetzungen.

Schweiz

Entwicklung der Unterbringungszahlen an der 18-Jahre-Grenze

Die Schweiz kennt keine nationale Kinder- und Jugendhilfestatistik. Vereinzelt führen Kantone Statistiken über Unterbringungsverhältnisse. Diese sind aber schwer zugänglich und in der Regel nicht aufbereitet. Die Frage nach dem Anteil der jungen Erwachsenen in Unterbringungsverhältnissen lässt sich daher für die Schweiz derzeit nicht beantworten.

Entscheidungen in Bezug auf die Unterbringung von jungen Menschen außerhalb der Herkunftsfamilie können in der Schweiz von Jugendstrafbehörden, Kinderschutzbehörden, Fachdiensten (Sozialdiensten, Kinder und Jugenddiensten u.a.) Schulbehörden und der Invalidenversicherung getroffen werden. Diese Behörden bzw. Stellen entscheiden jeweils auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, welche die Altersgrenzen für den Leistungsbezug jeweils unterschiedlich definieren.

	Jugendstrafbestimmungen Jugendstrafgesetzbuch (Bund)	Kindesschutzbestimmungen Zivilgesetzbuch (Bund)	Fachdienste: Sozialdienste, Kinder und Jugenddienste (Kantonales Recht)	Sonstige: Sonderschulung (Kantonales Recht), Invalidenversicherung Bundesbestimmungen und Kantonale Bestimmungen
Anlass	Delinquenz	Kindeswohlgefährdung	Unterstützungsbedarf	Beeinträchtigung, besonderer Förder- und/oder Erziehungsbedarf
Altersgrenze für Leistungsgewährung	22 Jahre	18 Jahre Evtl. Weiterführung nach kantonalem Recht durch Sozial- oder Kinder- und Jugendhilfedienste	variiert. Typisch ist, dass eine Altersgrenze bei 18 Jahren liegt und ein Leistungsbezug nach Erreichen der Volljährigkeit nur unter besonderen Voraussetzungen möglich ist.	20 Jahre (bei Sonderschulung). Die Invalidenversicherung kennt keine Altersgrenze

Unterbringungen, die durch Entscheidungen der Jugendstrafbehörden zustande kommen, enden mit dem 22. Lebensjahr. Unterbringungsverhältnisse, die durch Entscheidungen von Kinderschutzbehörden (angeordnete Unterbringungen) bzw. von Fachdiensten (einvernehmliche Unterbringungen mit Zustimmung der Eltern) zustande kommen, enden in der Regel mit der Volljährigkeit.

Verschiedene Kantone kennen Bestimmungen zur Ausdehnung des Leistungsbezugs über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus, die auf Antrag als ermessenabhängige Ausnahme gewährt werden kann (bspw. bis zum Abschluss einer Ausbildung). Für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft liegen dazu auch Zahlen vor. Diese weisen aus, dass im Kanton Basel-Stadt 15,7% (N=125) und in Basel-Landschaft 11,1% (N=79) die Unterbringungen in einer Einrichtung über die Volljährigkeitsgrenze hinaus weitergeführt werden.

Soweit Kantone den Bezug von Leistungen nach Erreichen der Volljährigkeit als Ausnahme vorsehen, ist davon auszugehen, dass fallbezogene Entscheidungen auch von Kostengesichtspunkten beeinflusst werden. Vieles spricht dafür, dass in Kantonen, bei denen die Kostenträgerschaft beim Kanton selbst liegt, die Zugangsschwellen zu solchen Leistungen niedriger sind als in Kantonen, in denen die Kostenträgerschaft bei den Gemeinden angesiedelt ist.

Gesetzliche Rahmenbedingungen für Hilfen für junge Volljährige

Die Schweiz kennt keine bundesgesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung von Unterstützung nach Entlassung aus Unterbringungssettings. Hierbei ist zu beachten: Bundesgesetzliche Bestimmungen zur Gewährleistung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe fehlen in der Schweiz generell. Zurzeit haben 11 von 26 Kantonen Bestimmungen zum Feld der Kinder- und Jugendhilfe aus Gesetzesstufe verabschiedet. Dabei handelt es sich vorwiegend um Subventionsgesetze. In der Schweiz bestehen keine Leistungsansprüche auf Jugendhilfeleistungen.

Generell lässt sich sagen, dass bei Unterbringungsverhältnissen, die durch Entscheidungen der Jugendstrafbehörden, der Sonderschulung und der Invalidenversicherung zustande kommen, die Zugänge zu Leistungen nach Erreichen der Volljährigkeit insgesamt eher besser gewährleistet sind, als bei Unterbringungen, die durch Kinderschutzbehörden und Fachdienste (Sozialdienste, Kinder- und Jugenddienste) zustande gekommen sind.

Hilfeformen für Care Leaver⁹

Vorbereitung auf den Austritt: In der stationären Jugendhilfe in Einrichtungen wird der Schulbildung und der (Berufs-) Ausbildung ein hoher Stellenwert eingeräumt. Viele Einrichtungen bieten interne oder externe (Berufs-) Ausbildung an. Formen der Unterstützung bei der Wahl von Ausbildungsberufen („Schnupperlehre“) und der Vorbereitung der untergebrachten Jugendlichen auf den Austritt sind weit verbreitet.

Nachbetreuung – Begleitung nach Austritt: Nachbetreuung wird in einigen Kantonen/Regionen als Angebot geführt, welches als vereinbarte Leistung entweder von Einrichtungen der stationären Jugendhilfe oder von anderen („externen“) Leistungserbringern durchgeführt wird. Sie erfolgt in Form von Begleitung und Unterstützung (z.B. bei Schwierigkeiten und Unsicherheiten, in der Haushaltsführung, bei finanziellen Angelegenheiten u.a.). Kinder- und Jugendheime, die Leistungen nach dem Bundesgesetz über Leistungen zum Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG) beziehen, müssen nachweisen, dass sie ihre Nachbetreuungsangebote konzeptionell beschrieben haben; diese kann auch durch externe Dienste durchgeführt werden. Von dieser Regelung sind ca. 185 Kinder- und Jugendheime (und somit ein großer Teil der Anbieter stationärer Jugendhilfe in der Schweiz) betroffen.

Die „Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime“ – der grösste gemeinnützige Träger von pädagogischen Angeboten für Kinder und Jugendliche in der Deutschschweiz – hat ein Pilotprojekt "Nachbetreuung – Nachhaltigkeit von Erziehungs- und Bildungsmassnahmen" gestartet (Laufzeit 2013-2017). Das Projekt bietet Beratung und Coaching für Jugendliche und junge Erwachsene nach ihrem Austritt aus (insgesamt 13) Einrichtungen dieses Trägers an: „Die Jugendlichen werden nach Verlassen der Institution kontaktiert und erhalten bei Bedarf Unterstützung bei der beruflichen Integration, im Ausbildungs- und Arbeitsbereich sowie bei der Alltagsbewältigung. Das Unterstützungsangebot soll dazu dienen, dass die in den verschiedenen Institutionen geförderten Jugendlichen die erreichten Entwicklungsfortschritte bewahren und die Hürden auf dem Weg der Selbständigkeit meistern. Wenn Schwierigkeiten

⁹ Einen ersten Einblick dazu, wie die Lebenslage „Leaving Care“ in der Schweiz strukturell gerahmt wird, geben Schaffner, D., & Rein, A. (2014): Strukturelle Rahmung des Statuspassage Leaving Care in der Schweiz – Sondierung in einem unübersichtlichen Feld (Manuskript), Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (Publikation in Vorbereitung) Basel und Olten.

rechtzeitig erkannt und angegangen werden, können bereits kurze Interventionen stabilisierend wirken und mögliche Fehlentwicklungen vorbeugen.“¹⁰

Über Angebote zur Nachbetreuung lässt sich zusammenfassend folgendes sagen: Angebote zur Begleitung von jungen Erwachsenen, die aus der stationären Jugendhilfe ausgetreten sind, sind grundsätzlich vorhanden, aber nur punktuell verfügbar. Sie sind jedoch nicht in ausreichendem Maße strukturell verankert. Ob ein junger Mensch nach Erreichen der Volljährigkeit und nach Austritt aus der stationären Jugendhilfe Zugang zu begleitenden und unterstützenden Leistungen erhält, ist sehr stark durch Zufälle geprägt. Zugänge sind oft davon abhängig, in welcher Einrichtung ein Jugendlicher platziert ist, wer seine/ihre Bezugsperson innerhalb einer Einrichtung ist/war, wer innerhalb einer zuständigen Behörde für die Fallführung zuständig ist, welche kantonalen Regelungen gelten und wie Finanzierungswege für solche Leistungen gestaltet sind. Insgesamt besteht bei vielen Fachpersonen (auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe) doch zu wenig Sensibilität für die Lebenslage „Leaving Care“, zu wenig fachliche Aufmerksamkeit für die besonderen Schwierigkeiten und Bedarfslagen, mit denen junge Erwachsene nach Austritt aus der stationären Jugendhilfe häufig konfrontiert sind. Obwohl erste einzelne Projekte vielversprechend sind, besteht ein Bedarf zur Entwicklung von Konzepten und Formen ihrer strukturellen Einbettung in das Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe.

Weitere Hilfesysteme /-angebote, die Care Leaver für sich nutzen können

Die Schweiz kennt ein breit ausgebautes System von Hilfen zur Begleitung von jungen Erwachsenen, die auf dem Weg in (berufliche) Ausbildung und Erwerbsarbeit mit besonderen Schwierigkeiten und Herausforderungen konfrontiert sind (Übergangssystem). Angebote für junge Erwachsene in der Sozialhilfe wurden in den vergangenen Jahren stark ausgebaut.

Leistungen dieses Typs umfassen: Berufsberatung, Berufsberatung der Invalidenversicherung (IV-Berufsberatung), Case Management Berufsbildung, Ausbildungsbeihilfen und Stipendien (typischerweise bis zum 25. Lebensjahr; einkommensabhängig), Berufs- und Arbeitsintegrationsprojekte für junge Erwachsene (in Trägerschaft der Sozialhilfe oder der Arbeitslosenversicherung), Supported Education/Support Employment. Innerhalb dieses

¹⁰ Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime (2014). Projekt Nachbetreuung. Abrufbar unter <http://www.zkj.ch/124.html>

Spektrums der - in der Regel stark arbeitsmarktzentrierten - Hilfen finden sich auch Angebote, die sich an bestimmte Zielgruppen richten, insbesondere an junge Mütter.

Es besteht eine breite Vielfalt verschiedener Programme. Schwierigkeiten für Care Leaver (und für junge Erwachsene generell) liegen oft darin, an Informationen über das Angebot und die jeweiligen Zugangswege zu kommen oder darin, dass Zuständigkeiten und Zugangsvoraussetzungen sehr spezifisch ausgestattet sind.

Gemeinsam erarbeitete mögliche Ansatzpunkte zur Verbesserung der Situation von Care Leaver

Längerfristige Nachbetreuungskonzepte

Angesichts dessen, dass sich das „Erwachsenwerden“ bis zum Ende des 3. Lebensjahrzehnts hinziehen kann, muss über längerfristige Nachbetreuungskonzepte für Care Leaver nachgedacht werden. Dabei sind verlässliche Bezugspersonen und Unterstützung in der Adoleszenzphase wichtige Voraussetzungen für ein gelingendes „Ankommen“.

Sensibilisierung der gesellschaftlichen Systeme für die Situation von Care Leaver

In den Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Gesundheitsorganisationen müssen die Bedarfslagen von Care Leaver wahrgenommen und anerkannt werden.

Stärkung der Rechte

Angesichts der Veränderungen in den Prozessen des Erwachsenwerdens muss darüber nachgedacht werden, ob nicht die in vielen Sozialsystemen einschneidende Volljährigkeitsgrenze mit 18 Jahren im Hinblick auf die Gewährung benötigter und gewollter Unterstützung „entschärft“ werden muss („The new 18 is 25!“). Care Leaver müssen auch bei der Wahrnehmung ihrer gegebenen Rechte unterstützt werden.

Die Orientierung für den Abschluss einer Hilfe muss der nicht mehr bestehende Bedarf sein

Die Orientierung für die Beendigung einer Hilfe sollte nicht schematisch das Erreichen der Volljährigkeit, sondern der nicht mehr weiterbestehende Bedarf sein. Der Beendigung einer Hilfe muss genau so viel Aufmerksamkeit gewidmet werden wie dem Hilfebeginn. Wenn kein weiterer

Bedarf für Jugendhilfeleistungen besteht, wohl aber Unterstützungsbedarf in anderen Systemen, so müssen diese Übergänge sorgfältig geplant und unterstützt werden.

„Kümmern“ auch nach dem Ende einer Hilfe

Für Kinder und Jugendliche, die in der Kinder- und Jugendhilfe aufgewachsen sind, muss eine Fallverantwortung über das Ende der stationären Hilfe hinaus wahrgenommen werden. Für diese Leistung und für die dabei notwendig werdenden Hilfen müssen Ressourcen bereitgestellt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass bestehende Beziehungen zu Fachkräften einbezogen werden.

Evaluation von Fremdunterbringungen

Jede Unterbringung in einer Pflegefamilie oder einem Heim der Kinder- und Jugendhilfe sollte im Anschluss an die Unterbringung mit der Jugendlichen / dem Jugendlichen und ihren / seinen Eltern sowie den Erzieherinnen und Erziehern im Nachgang evaluiert werden. Dazu müssen gute Erhebungsinstrumente entwickelt werden.

Stärkung der Selbstorganisation der Care Leaver

Neben einer besseren professionellen Unterstützung kann von Erfahrungen zur Stärkung der Selbstorganisation der Care Leaver gelernt werden.

Kooperationsverpflichtungen auch für andere Leistungsträger

Beim Übergang in andere Leistungssysteme geraten Care Leaver oft in ein Zuständigkeitsgerangel der Leistungsträger („Verschiebebahnhöfe“). Die geltenden Zuständigkeitsbestimmungen in den jeweiligen Leistungssystemen bewirken keine strukturelle Zusammenarbeit. Es gilt daher, verbindliche Kooperationsverpflichtungen einzuführen.

Niedrigschwellige nachgehende Angebote und Orte des zeitweiligen Zurückkommens

Care Leaver benötigen verfügbare und verlässliche Orte und Personen in der Übergangsbegleitung. Niedrigschwellige nachgehende Angebote sind strukturell zu verankern und auch Rückkehrmöglichkeiten sind vorzusehen – auch noch nach Phasen von Stabilität in der Selbständigkeit.

Bildungschancen sichern

Care Leaver unterliegen einer besonderen Bildungsbenachteiligung. Sie sollten systematisch in ihren Fähigkeiten und bei der Erlangung des höchstmöglichen Abschlusses unterstützt werden.